



Bestimmungen über das Hundehalterbrevet HHB

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera
Länggassstrasse 8, 3012 Bern

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach 8276
CH - 3001 Bern

☎ 031 306 62 62 📠 031 306 62 60

E-Mail
Homepage

skg@hundeweb.org / scs@chienweb.org
www.hundeweb.org / www.chienweb.org



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ziel	2
2. Prüfungs-Anforderungen	2
3. Teilnahme-Berechtigung	2
4. Ausweis	2
5. Wiederholung der Hundehalter-Prüfung	2
6. Experten	2/3
7. Entschädigung der Experten	3
8. Aufgabe der Experten	3
9. Veranstalter	3
10. Datenschutz	4
11. Qualitätssicherung	4
12. Schlussbestimmungen	4



1. Ziel

An der Prüfung zum Hundehalterbrevet wird die Kompetenz des Hundehalters, seinen Hund in vorgegeben Alltagssituationen unter Kontrolle zu halten, geprüft.

2. Prüfungs-Anforderungen

Die Prüfungs-Anforderungen und die Bewertung werden nach einem einheitlichen Schema gemäss dem Dokument „Hundehalterbrevet HHB“ durchgeführt Für die Prüfungs-Experten bestehen verbindliche Weisungen zur Bewertung.

3. Teilnahme-Berechtigung

An einer Hundehalter-Prüfung kann jedermann teilnehmen, unabhängig von einer Mitgliedschaft in der SKG und es ist jeder Hund mit einem Mindestalter von 9 Monaten teilnahmeberechtigt.

4. Ausweis

Mit dem Ausweis wird die erfolgreiche Absolvierung der Hundehalter-Prüfung bescheinigt.

Der Ausweis wird auf den Hundehalter und auf den Hund ausgestellt, mit welchem die Hundehalter-Prüfung absolviert worden ist.

5. Wiederholung der Hundehalter-Prüfung

Wer die Hundehalter-Prüfung nicht besteht, kann diese unbeschränkt wiederholen.

6. Experten

Prüfungs-Experte für das Hundehalterbrevet (HHB-Experte) kann werden, wer SKG-Mitglied ist, einen Instruktionstag mit abschliessender Prüfung absolviert hat und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a)** Inhaber eines Brevet BAH;
- b)** SKG-Prüfungs-Richter mit Erfahrung im Bereich Familienhunde;
- c)** Inhaber eines SKG-Gruppenleiter-Diploms mit mindestens zwei Jahren Erfahrung in der Leitung von Erziehungskursen oder Familiengruppen;
- d)** gleichwertige Ausbildungen können vom Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung (AAKA) der SKG anerkannt werden.

Bewerber gemäss lit. b), c) und d) absolvieren einen zusätzlichen Kurstag über gemäss Tierschutzverordnung relevante Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden.



Ein Anspruch auf Akkreditierung als HHB-Experte besteht nicht.

Instruktoren und Prüfungs-Experten für die HHB-Experten werden vom AAKA aus Personen, welche die HHB-Experten-Prüfung bereits absolviert haben, bestimmt.

7. Entschädigung der Experten

Die Experten werden vom Veranstalter gemäss Prüfungs-Richter-Honoraren der SKG entschädigt.

8. Aufgabe der Experten

Die Experten prüfen die Kandidaten nach den Bewertungskriterien des HHB. Genügt ein Kandidat den Anforderungen nicht, geben sie ihm Empfehlungen zur Verbesserung ab.

Die Experten dürfen nur Kandidaten prüfen, die sie nicht selber ausgebildet haben.

Die Experten sind verpflichtet, ungenügende Prüfungs-Anlagen dem AAKA zu melden.

9. Veranstalter

Wer eine Hundehalter-Prüfung durchführen will, muss Mitglied einer Sektion der SKG sein.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungs-Anlage den Bestimmungen der SKG entspricht und dass die Prüfungs-Anlage für die Teilnehmenden keinerlei Gefahren birgt. Die Haftung dafür liegt ausschliesslich beim Veranstalter.

Die Prüfungsanlage darf nicht das gewohnte Übungsgelände der Kandidaten sein.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Prüfung entsprechend den von der SKG abgegebenen Unterlagen durchzuführen und die Hundehalter-Prüfung zum vom AAKA festgesetzten Preis anzubieten.

Der Veranstalter meldet eine geplante Hundehalter-Prüfung beim AAKA mit dem dafür vorgesehenen Formular. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die Prüfung durchgeführt werden.

Der Veranstalter meldet der Geschäftsstelle der SKG die erfolgreichen Absolventen der Hundehalter-Prüfung und überweist der SKG den entsprechenden Betrag für die Ausstellung des HHB. Die Geschäftsstelle der SKG fertigt die HHB aus, stellt diese den Hundehaltern zu und registriert sie in der Datenbank.



10. Datenschutz

Die zuständigen Stellen der SKG sind berechtigt, die im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen erhaltenen Daten zu bearbeiten. An Drittpersonen werden die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder aufgrund amtlicher Anordnung bekannt gegeben.

11. Qualitätssicherung

Besteht dazu Anlass, kann die Arbeit der Experten vom AAKA überprüft werden. Erweist es sich, dass ein Experte die Bestimmungen über das HHB nicht korrekt anwendet, kann ihm ein Verweis erteilt oder die Berechtigung zur Abnahme des HHB entzogen werden. Gegen diesen Entscheid steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen

Die SKG ist berechtigt, beim Veranstalter die Einhaltung der Bestimmungen über die Prüfungs-Anlagen und -durchführung zu überprüfen. Werden fehlerhafte Prüfungs-Anlagen oder Prüfungs-Durchführungen festgestellt, wird dem Veranstalter Gelegenheit zur Verbesserung gegeben. Werden bei einer weiteren Kontrolle wieder Mängel festgestellt, kann dem Veranstalter die Berechtigung zur Durchführung von Hundehalter-Prüfungen entzogen werden.

Gegen diesen Entscheid steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen über das HHB treten nach Erlass durch den Zentralvorstand der SKG am 1. August 2006 in Kraft.